

II-7436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3716 IJ

A N F R A G E

1989 -05- 11

der Abgeordneten HAIGERMOSER, EIGRUBER  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Monopolvergabe durch das Bautenministerium

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat für den Hochbau eine sogenannte "standardisierte Leistungsbeschreibung" herausgegeben. Dabei handelt es sich um Unterlagen, die von denjenigen zur Ausschreibung für öffentliche Bauaufträge verwendet werden müssen, die für den Bund oder die Länder Ausschreibungen ausarbeiten (z.B. Architekten).

Dem Vernehmen nach hat nun das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) urheberrechtlich schützen lassen und der ib-Data Gesellschaft m.b.H. das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in der Form von Datenträgern eingeräumt.

Das bedeutet, daß alle diejenigen, die die LB-H im Bereich der EDV verwenden wollen, sofern sie sich nicht die Mühe machen, das gesamte Programm selbst zu erarbeiten, das Recht zur Verwendung über EDV von ib-Data Ges.m.b.H. erwerben müssen.

Nachdem in der Baubranche alle Ausschreibungen, denen die LB-H zugrundegelegt werden muß, im EDV-Verfahren erfolgen, hat die Republik Österreich einem Privatunternehmen das Monopol zur Weitergabe der LB-H eingeräumt und bedeutet dies, daß jeder, der die LB-H in einer zeitgemäßen Form (nämlich EDV) verwenden will, das Recht dazu erst gegen Entgelt erwerben muß.

EDV) verwenden will, das Recht dazu erst gegen Entgelt erwerben muß.

Besondere Probleme ergeben sich auch deshalb, weil es bereits EDV-Unternehmen gibt, die längst, ehe das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der ib-Data Ges.m.b.H. das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung in der Form von Datenträgern eingeräumt hat, die standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau, die ja jedermann zugänglich sein muß, weil sie eben öffentlichen Ausschreibungen zugrundegelegt wird, auf Datenträgern gespeichert und auch an Dritte verkauft haben.

Nach Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten kann es nicht im Sinne der Republik Österreich und einer Chancengleichheit gelegen sein, standardisierte Leistungsbeschreibungen, die öffentlichen Aufträgen zugrundegelegt werden, urheberrechtlich zu schützen und Monopole zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Datenträgern zu vergeben, die noch dazu bereits in früher wohl erworbene Rechte Dritter eingreifen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgende

#### A n f r a g e :

1. Ist Ihnen die Tatsache, daß die Republik Österreich (Bundesministerium für Bauten und Technik) die standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) urheberrechtlich schützen hat lassen und der ib-Data Gesellschaft m.b.H. das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in der Form von Datenträgern eingeräumt hat, bekannt?
2. Sind Sie gleich den unterzeichneten Abgeordneten der Auffassung, daß eine derartige Vorgangsweise unzulässig ist, nachdem die standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) jedermann zugänglich ist und es daher

jedermann freigestellt sein muß, ob er diese durch eigene Programmierung in seine EDV übernimmt bzw. von wem er einen entsprechend vorbereiteten Datenträger erstellen läßt?

3. Sind Sie bereit, diesen wettbewerbswidrigen und ein Monopol schaffenden Zustand zu beenden?
4. Ist Ihnen bekannt, daß die Vereinbarung zwischen Ihrem Ministerium und der ib-Data Ges.m.b.H. mit Ende Juni 1989 ausläuft und sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß eine Verlängerung dieser Vereinbarung nicht vorgenommen wird?
5. Wie lautet im genauen Wortlaut die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Bauten und Technik) und der ib-Data Ges.m.b.H., betreffend das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der LB-H in der Form von Datenträgern?
6. Wie lautet im genauen Wortlaut die vom Rechtsdienst Ihres Ministeriums zur Frage, welche Rechte der ib-Data Ges.m.b.H. gegenüber der Republik Österreich und gegenüber Dritten aus der zu 5.) erwähnten Vereinbarung zustehen?

Wien, 1989-05-11